

| Sichere Gastlichkeit

Covid-19-Maßnahmen für die Gastronomie und Beherbergung

Allgemeine Grundsätze:

Es gilt in allen Tätigkeitsbereichen nachfolgende allgemeinen Grundsätze einzuhalten.



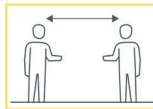
| Informationspflicht

Im Betrieb müssen angemessene Informationen über die zu beachtenden Präventionsmaßnahmen, die auch für Gäste anderer Nationalitäten verständlich sind, bereitgestellt werden.



| Handhygiene

Am Eingang und an mehreren Stellen in den Räumlichkeiten müssen Handdesinfektionsmittel bereitgestellt werden, um den Gästen und den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern die häufige Handhygiene zu ermöglichen.



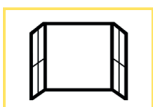
| Sicherheitsabstand

Es sollte stets ein zwischenmenschlicher Sicherheitsabstand von mindestens einem Meter eingehalten werden, außer zwischen zusammenlebenden Mitgliedern desselben Haushalts.



| Oberflächenhygiene

Alle Räume und insbesondere die gemeinschaftlich genutzten Bereiche und häufig berührte Oberflächen müssen regelmäßig gereinigt und desinfiziert werden.



| Lüftung

Optimierung des natürlichen oder mechanischen Luftaustauschs in geschlossenen Räumen, z. B. durch Offenhalten von Türen und Fenstern, sofern die Wetterbedingungen dies zulassen. Die Lüftungssysteme müssen überprüft und gewartet werden. Die Belüftungsleistung der Räume sollte so weit wie möglich erhöht werden.



| Maskenpflicht Mitarbeitende

- Alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter müssen in Innenräumen und auch in den Außenbereichen der Betriebe mindestens eine chirurgische Maske tragen, wenn sie Kontakt zu Gästen haben und die Arbeitstätigkeit nicht isoliert von anderen Personen durchführen.
- Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Service müssen daher während dem Servieren drinnen wie draußen mindestens eine chirurgische Maske tragen. Ein Schutzschild ist für die Einhaltung der Maskenpflicht nicht ausreichend.

Zusätzlich zu diesen allgemein gültigen Grundsätzen sind für die einzelnen Tätigkeiten weitere spezifische Maßnahmen vorgesehen.

| Gastronomie und Feierlichkeiten

Für alle Arten von Gastronomiebetrieben sowie für Cateringtätigkeiten und Feierlichkeiten im Rahmen von Zeremonien gilt:

- Am Eingang des Gastronomiebetriebes ist ein Schild mit der maximalen Personenanzahl auszuhängen.
- In Speisebetrieben dürfen sich nicht mehr Personen aufhalten als Sitzplätze vorhanden sind.
Zu bevorzugen ist der Zugang mittels Reservierung. In jedem Fall ist der Zugang auch ohne Reservierung möglich, wenn es die Platzverhältnisse zulassen.
- Die Tische müssen in den Innenräumen so gereiht sein, dass ein Mindestabstand von mindestens einem Meter zwischen den Gästen von verschiedenen Tischen gewährleistet ist.
- Speisekarten sollten bevorzugt digital abrufbar sein. Alternativ können laminierte Speisekarten verwendet werden, die nach jedem einzelnen Gebrauch desinfiziert werden, oder Einwegspeisekarten aus Papier.
- Nach jedem Gästewechsel müssen die Oberflächen (Tische, Theke) gereinigt und desinfiziert werden.
- Elektronische Zahlungsmöglichkeiten sollen, vorzugsweise am Tisch, gefördert werden.
- Die Nutzung von Außenbereichen (Gärten, Terrassen usw.) sollte, wenn möglich, bevorzugt werden.
- Es ist zulässig, ein Selbstbedienungsbuffet anzubieten. Dieses muss so organisiert sein, dass der zwischenmenschliche Abstand von mindestens einem Meter eingehalten werden kann und sich keine Menschenansammlungen bilden. Das Aufstellen einer Vorrichtung zur Handdesinfektion in der Nähe des Buffets wird empfohlen.
- Spielaktivitäten, bei denen Materialien verwendet werden, für welche eine ausreichende und korrekte Desinfektion nicht gewährleistet werden kann (z. B. Spielkarten), sind zulässig, sofern die spielenden Personen sich regelmäßig die Hände desinfizieren und auch die Spielfläche regelmäßig desinfiziert wird. Bei der Verwendung von Spielkarten empfiehlt es sich außerdem, gebrauchte Kartendecks häufig durch neue zu ersetzen.

| Beherbergung

Die nachfolgenden allgemeinen Regelungen gelten für alle Arten von Beherbergungsbetrieben. Je nach vorhandenem Zusatzangebot sind zusätzlich die spezifischen Bestimmungen für die Gastronomie, Schwimmbäder, Wellnessanlagen und Beautyabteilung zu beachten.

- Die zwischenmenschliche Abstandsregelung gilt nicht für Personen, die derselben Familie angehören oder Personen, die zusammenleben bzw. im selben Zimmer untergebracht sind.
- Elektronische Zahlungsmethoden und Online-Buchungsverwaltung, wenn möglich mit automatisierten Check-in- und Check-out-Systemen, sind empfohlen.
- Die Aufzüge müssen so benutzt werden, dass der Sicherheitsabstand eingehalten werden kann, mit Ausnahme für Mitglieder desselben Haushalts, zusammenlebende Personen und Personen, die im selben Zimmer untergebracht sind.
- Die regelmäßige Reinigung und Desinfektion aller Zimmer und Räumlichkeiten, insbesondere der Gemeinschaftsbereiche und der häufig berührten Oberflächen (Handläufe, Lichtschalter, Aufzugknöpfe, Tür- und Fenstergriffe usw.) ist zu gewährleisten.

| Campingplätze

- Gemeinschaftlich genutzte Waschräume und Sanitäranlagen müssen aufgrund der Besonderheit dieser Strukturen mindestens zweimal täglich gereinigt und desinfiziert werden. Wenn mehr als 70 Prozent der Stellplätze ohne eigene Sanitäreinrichtungen belegt sind, müssen diese aufgrund der höheren Gästeanzahl mindestens dreimal täglich gereinigt und desinfiziert werden.

| Einzelhandel

- Je nach Beschaffenheit der Geschäfte müssen Zugangsregeln festgelegt werden, um Warteschlangen und Menschenansammlungen zu vermeiden und um die Einhaltung eines Mindestabstands von mindestens einem Meter zwischen den Kunden zu gewährleisten.
- Bei Käufen mit selbstständiger Auswahl und Handhabung des Produkts durch den Kunden ist eine Händedesinfektion vor dem Umgang mit der Ware zwingend vorzuschreiben.
- Elektronische Zahlungsmittel sollen bevorzugt werden.

| Schutzhütten, Jugendherbergen und Berggasthäuser

- Die Gemeinschaftseinrichtungen (Bäder, Toiletten, Duschen, Waschbecken, Spülbecken) müssen, soweit vorhanden, so organisiert sein, dass sie unter Einhaltung eines Mindestabstands von mindestens einem Meter und unter Vermeidung von Menschenansammlungen genutzt werden können.
- In gemeinschaftlich genutzten Schlafräumen ist ein Abstand von mindestens einem Meter zwischen Personen zu gewährleisten, die nicht derselben Familie angehören oder im selben Haushalt zusammenleben. Auch zwischen den Betten ist ein Mindestabstand von mindestens einem Meter einzuhalten.

| Schwimmbäder, Wellnessbereich und Beautyabteilung

Allgemeine Bestimmungen:

- Wenn möglich, sollten getrennte Ein- und Ausgänge vorgesehen werden.
- Der Zutritt zum Schwimmbad, Wellnessbereich und den entsprechenden Angeboten sollte vorzugsweise mittels Reservierung erfolgen.
- Es sollte ein Wellnessprogramm erstellt werden, um Warteschlangen und Menschenansammlungen zu vermeiden und die Gästeströme in den Gemeinschaftsräumen, Wartebereichen und anderen Bereichen der Wellnessanlage zu regeln.
- Die elektronischen Zahlungsmöglichkeiten, idealerweise zum Zeitpunkt der Buchung, sollten gefördert werden.
- Die Umkleide- und Duschbereiche müssen so organisiert sein, dass ein Abstand von mindestens einem Meter zwischen den Personen gewährleistet ist. Alternativ dazu können Trennvorrichtungen installiert werden.
- Die regelmäßige und häufige Reinigung und Desinfektion der Gemeinschaftsbereiche, Toiletten, Umkleieräume, Duschen usw. ist zu gewährleisten. Nach der Schließung des Schwimmbades und des Wellnessbereichs für die Gäste ist in jedem Fall eine zusätzliche Reinigung und Desinfektion durchzuführen.
- Die allgemeinen Sicherheits- und Hygieneregeln für die Nutzung des Schwimmbades, des Wellnessbereichs sowie vor jeder Beautybehandlung sind einzuhalten.
- Die gemeinsame Verwendung von Gegenständen und Handtüchern ist zu vermeiden. Die Gäste müssen das Schwimmbad und/oder den Wellnessbereich bereits mit allen erforderlichen Gegenständen betreten, die vorzugsweise vom Betrieb bereitgestellt werden.

Schwimmbad:

- Es sind die allgemein gültigen Bestimmungen betreffend Wasserwerte für Schwimmbäder einzuhalten.

Saunen und Dampfbäder:

- Bei der Nutzung extrem heißer und feuchter Umgebungen, wie z. B. türkische Bäder, Öfen oder Höhlen, muss die Personenanzahl der vorhandenen Fläche entsprechen. Es ist dabei ein Personenabstand von mindestens zwei Metern einzuhalten. Die zwischenmenschliche Abstandsregelung gilt nicht für Personen, die derselben Familie angehören oder Personen, die zusammenleben bzw. im selben Zimmer untergebracht sind.
- Sowohl feucht-warme als auch trocken-warme Umgebungen (z. B. Saunen) müssen vor jeder Nutzung einem natürlichen Luftaustausch und einer Desinfektion unterzogen werden.

Beautybehandlungen:

- Die Dienstleisterinnen oder der Dienstleister muss während dem Zeitraum der Behandlung mindestens eine chirurgische Maske oder eine FFP2-Maske zum Schutz der Atemwege tragen. Bei Behandlungen, welche mit einer großen Nähe verbunden sind, muss der Dienstleister oder die Dienstleisterin eine FFP2-Maske ohne Ventil tragen.
- Die Verwendung weiterer Schutzausrüstung, wie etwa eines Gesichtsvisors, einer Schutzbrille oder eines Einwegmantels kann bei bestimmten Behandlungen zweckmäßig sein.
- Die Dienstleisterin oder der Dienstleister muss sich regelmäßig die Hände waschen und desinfizieren, insbesondere vor und nach jeder Behandlung.
- Bei jeder Behandlung muss er/sie einen Kittel/eine Schürze tragen, wenn möglich als Einwegartikel.
- Es ist erlaubt, ohne Handschuhe zu massieren, vorausgesetzt, die Masseurin oder der Masseur waschen und desinfizieren sich die Hände und Unterarme vor und nach jeder Kundin und jedem Kunden und berühren während der Massage niemals das Gesicht, die Nase, den Mund oder die Augen. Dies gilt auch im Falle der Verwendung von Einweghandschuhen.
- Bei allen Körperbehandlungen wird die Verwendung von Einweghandtüchern empfohlen.
- Die Liegen sowie die Oberflächen und alle nicht wegwerfbaren Gegenstände müssen nach jeder Behandlung gereinigt und desinfiziert werden.
- Die Behandlungsräume müssen für eine Einzelnutzung oder für die Nutzung durch Familienangehörige bzw. zusammenlebenden Personen bestimmt sein. Gemeinschaftlich genutzte Räume müssen groß genug sein, damit ein zwischenmenschlicher Abstand von mindestens einem Meter eingehalten werden kann.
- Zwischen den Behandlungen sind die Räumlichkeiten gut zu durchlüften und es ist für die Reinigung und Desinfektion der Oberflächen, Räume, Geräte und Hilfsmittel zu sorgen. Dabei ist besonders auf die Stellen zu achten, die am häufigsten berührt werden, wie z. B. Griffe, Schalter, Handläufe usw.
- Die Kundin bzw. der Kunde muss vor und nach der Behandlung die Hände desinfizieren.
- Die Bräunungsdusche muss zwischen den einzelnen Kunden ausreichend belüftet und die Bedientastatur gereinigt und desinfiziert werden.
- Auf Bräunungs- und Massageliegen dürfen Gegenstände und Handtücher nicht gemeinschaftlich benutzt werden. Alle Utensilien, die für die Nutzung der Bräunungsdusche oder Massage benötigt werden, werden vom Anbieter zur Verfügung gestellt. Die Liegen müssen bei jedem Kundenwechsel gereinigt und desinfiziert werden.
- Zeitschriften, Zeitungen und Informationsmaterial können den Kunden zur gemeinsamen Nutzung zur Verfügung gestellt werden. Wenn möglich, sollten mehrere Exemplare aufgelegt werden. Der Kunde muss sich vor deren Nutzung die Hände desinfizieren.
- Die elektronischen Zahlungsmöglichkeiten, vorzugsweise zum Zeitpunkt der Buchung, sollten gefördert werden.